



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

13. Juni 2022

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften am 14.06.2022
Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zu einer Baulast auf dem Grundstück des Mitteldeutschen Multimediazentrums Halle (Saale)
Vorlagen-Nummer: VII/2022/04148
TOP: 8.2

Antwort der Verwaltung:

1. In der o.g. Stellungnahme wird erläutert, dass die Baulast regelt, dass entsprechende Flächen in den Ebenen -3 und -4 des MMZ und deren Benutzung „zugunsten der Stadt Halle (Saale) als öffentlich zugängliche Einstellplätze für 90 Personenkraftwagen“ gesichert seien. Da hier die Rede von "Stellplätzen" und nicht von "Kurzzeitstellplätzen" ist, stellt sich die Frage, was gegen eine Umwandlung der Kurzzeitstellplätze in Dauerstellplätzen im Rahmen der bestehenden Baulast spricht?

Die Baulast verpflichtet „öffentlich zugängliche Einstellplätze für 90 Personenkraftwagen mit den zugehörigen Zu- und Abfahrten dauernd zur Verfügung zu stellen und nutzen zu lassen“. Die Baulast differenziert damit nicht zwischen Kurzzeitstellplätzen und Dauerstellplätzen.

2. Darüber hinaus wird in der Stellungnahme dargelegt, dass die Baugenehmigung für das MMZ unter Inanspruchnahme einer Befreiung von der zum Zeitpunkt gültigen Stellplatzsatzung erteilt wurde. Für das MMZ wurden 140 Stellplätze in den Tiefgaragenebenen -1 und -2 hergestellt. Für wie viele Stellplätze über die o.g. 140 Stellplätze hinaus war eine Befreiung von der damals gültigen Stellplatzsatzung notwendig? Wir bitten um eine Herleitung.

Die Befreiung umfasst nur die Anzahl der Pkw-Einstellplätze, die über der Anzahl liegen, die aus dem Nutzungsmix des MMZ auf der Basis der Richtzahlen der Stellplatzsatzung ermittelten Anzahl bauordnungsrechtlich notwendiger Stellplätze ergeben, d.h. 90 Einstellplätze.

3. In der Beschlussvorlage II/2001/01491, auf die in der Stellungnahme verwiesen wurde, wurde die Einrichtung zusätzlicher Tiefgaragenebenen wie folgt begründet: „Angesichts der ohnehin notwendigen Verbautiefe von drei Untergeschossen ist es sinnvoll, die aufwendigen Gründungsbedingungen für die Stadt Halle als Chance zu nutzen und zusätzlich zu den bisher nur zwei geplanten Tiefgaragenebenen eine dritte Tiefgaragenebene zu errichten.“ Auf welche konkreten Zulässigkeitsvoraussetzungen für die 3. Tiefgaragenebene wird in der o.g. Stellungnahme abgehoben?

Nach der Stellplatzsatzung durften nur die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze entsprechend der Regelungen zum Beschränkungsbereich errichtet werden. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze waren auf der Basis der im MMZ geplanten Nutzungen und unter Verwendung der Richtzahlen der Stellplatzsatzung zu ermitteln.

Die Befreiung für die Errichtung von zusätzlichen 90 Pkw-Einstellplätzen konnte unter der Maßgabe erteilt werden, dass es sich hierbei um öffentlich zugängliche Einstellplätze handelt, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht.

Öffentlich zugänglich heißt, eine Vielzahl von Personen mit Pkw, die nicht vorher bestimmbar ist, kann diese Einstellplätze nutzen.

René Rebenstorf
Beigeordneter